

DAS AKTIVE UND PASSIVE WAHLRECHT

Für uns sind die Anderen anders.

Für die Andern sind wir anders.

Anders sind wir, anders die Andern, wir alle Andern.

Zwischen Mit- und Selbstbestimmung.

"Jede Form rassistischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art der Konvention zum Schutz der Menschenrechte Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen - verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen."¹

Natürlich wird dieses Diskriminierungsverbot, das Bestandteil der österreichischen Bundesverfassung ist schon im nachfolgenden Absatz hinsichtlich möglicher rechtlicher Privilegien für Staatsbürger eingeschränkt. Ob das Wahlrecht für Ausländer unter die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes fällt, ob die Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihren Interpretationen ein solches

Wahlrecht nahelegt, ja selbst die Frage die Einführung eines Ausländerwahlrechts bei Kommunalwahlen und Wahlen für gesetzliche Interessensvertretungen einer Verfassungsänderung bedürfe oder durch die zuständigen Gesetzgeber geregelt werden könne, all dies war Vergangenheit ebenso Gegenstand juristischer und politischer Diskussionen wie die Frage nach dem politischen Willen für diese Maßnahmen. Im gegenwärtigen politischen Klima in Österreich drohen diese Diskussionen zu verstummen, während sie zumindest in Westeuropa bereits zur Etablierung des Wahlrechts für Ausländer auf verschiedenen Ebenen geführt haben. So schreibt Dr. Harry Schranz, Organisator des ÖH-Symposiums, in seinem Artikel Zwischen Mit- und Selbstbestimmung. Solche Gleichberechtigung ausländische mit inländischen Studenten existiert bereits in den meisten europäischen Staaten: Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Belgien, Griechenland,

Holland und der Schweiz. In Holland existiert seit mehr als 15 Jahren das aktive und passive kommunale Ausländerwahlrecht. In Deutschland fungieren die Ausländer mit steigender Akzeptanz schon seit 20 Jahren als Betriebsräte.

Das aktive und passive Wahlrecht

Im Vergleich zu den ausländischen Studenten haben die in Österreich lebenden und arbeitenden Ausländer weder aktives noch passives Wahlrecht. Die ausländischen Studenten haben aber als Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft aktives Wahlrecht und kein passives Wahlrecht lt. Hochschülerschaftsgesetz²

AKTIVES WAHLRECHT: Das Recht haben, jemanden zu wählen.

PASSIVES WAHLRECHT: Das Recht haben, selbst zu kandidieren, bzw. sich wählen zu lassen

Die ausländische Studenten leben, wohnen, und arbeiten hier um Ihre Studien zu

finanzieren. Sie studieren an den Österreichischen Universitäten unter den gleichen Bedingungen wie Ihre österreichischen KollegInnen und leiden unter den gleichen Unzulänglichkeiten des Unisystems. Daher biete ich Euch, Eure Aktivität und Mitwirken zu zeigen und daran teilzunehmen.

Menschenrechte

* Die Würde des Menschen ist unantastbar, deswegen ist es die Verpflichtung aller Menschen sie zu achten und schützen

* Die Menschenrechte sollen unverletzlich und unveräußerlich bleiben, als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

* Daher fordern wir gleiche Rechte und gleiche Pflichten für ausländischen Studenten.

Samy HANNA

¹ Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung 1 Abs.1.

² Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft 1 Abs. 1 bis 3.